



## **Beförderungsbedingungen für Fahrten mit dem Museumsschiff**

### **MS GREUNDIEK**

#### **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten mit dem Museumsschiff GREUNDIEK, welche durch den Verein "**Verein Alter Hafen Stade e. V.**" aus Stade - nachfolgend Verein genannt - durchgeführt werden. Der Verein führt Gästefahrten und Charter- / Sonderfahrten, sowohl auf der Elbe, als auch in Nord- und Ostsee Fahrtgebieten durch, um das Museumsschiff, welches als Traditionsschiff eingetragen ist, und damit dem maritimen Erbe der Unterelbe einer interessierten Öffentlichkeit in Fahrt zugänglich zu machen, aber auch um den aufwendigen Unterhalt dieses einmaligen Schiffes finanziell sicherzustellen.

Der Kapitän –nachfolgend Schiffsführer genannt- übt das Hausrecht aus. Allen Anordnungen des Schiffsführers im Interesse der Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord, ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 1 Vertragsschluss, Beförderungsanspruch**

- (1) Die Beförderung von Personen und Gegenständen erfolgt nach Maßgabe des *Schiffssicherheitszertifikates* und im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde. Dies geschieht durch den Erwerb einer Fahrkarte für eine Fahrt auf der MS GREUNDIEK bzw. durch Abschluss eines entsprechenden Chartervertrages.
- (3) Im Rahmen des Beförderungsvertrages ist die Schiffsführung und der Verein berechtigt, angekündigte Fahrten, Fahrtrouten, Fahrtdauer zu ändern oder abzusagen, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen der Schiffsführung aus nautischen oder technischen Gründen erforderlich erscheint.
- (4) Der Beförderungsvertrag kommt durch Zahlung des vollen Fahrpreises und Aushändigung der Fahrkarte zustande. Die Schiffsführung ist berechtigt, vor Antritt der Fahrt Personen, die nicht im Besitze einer für die Fahrt gültigen Fahrkarte sind, von der Beförderung auszuschließen und von Bord zu verweisen.
- (5) Bei Charterfahrten kommt der Beförderungsvertrag zwischen dem Verein und dem Charterkunden durch Abschluss des schriftlichen Vertrages und Zahlung der vereinbarten Chartergebühr zustande. Aus dem Vertrag wird ausschließlich der Charterkunde berechtigt, die Beförderungsleistung zu verlangen. Ein eigenständiges Forderungsrecht von individuellen Gästen der Charterfahrt besteht in diesen Fällen nicht. Der Charterkunde ist verpflichtet, einen Beauftragten zu stellen, der die Weisungen der Schiffsführung entgegennimmt und für deren Beachtung durch die Chartergäste Sorge trägt.
- (6) Mit Abschluss des Beförderungsvertrages erkennt der Charter-/Gästefahrer diese Beförderungsbedingungen als verbindlich an. Diese Beförderungsbedingungen können an Bord der MS GREUNDIEK eingesehen werden. Auf Wunsch werden dem Fahrgast die Bedingungen auch ausgehändigt oder sie können in der Geschäftsstelle des Vereins, Alter Hafen Stade e. V. Horststrasse 24 21680 Stade, angefordert werden. Auch können diese auf dem Museumsschiff MS GREUNDIEK im Stader Hafen oder im Internet unter [www.greundiek.de](http://www.greundiek.de) jeder Zeit eingesehen werden.

## **§ 2 Beförderungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für die Beförderung erhebt der Verein eine Aufwandsbeteiligung (Fahrtpreis), durch die die Kosten der Fahrt und der allgemeine Unterhalt des Schiffes abgedeckt werden sollen.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsbeteiligung richtet sich nach den vom Verein beschlossenen Preisen, die unter [www.greundiek.de](http://www.greundiek.de) eingesehen, oder vom Verein Alter Hafen Stade e.V. angefordert werden können.

Bei geschlossenen Charterfahrten gelten gesonderte Vereinbarungen, die mit der Geschäftsstelle des Vereines oder einem Beauftragten des Vereins vertraglich zu treffen sind.

### **§ 3 Allgemeine Beförderungsausschlüsse**

(1) Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus. Allen Anordnungen der Schiffsführung ist im Interesse der Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die MS GREUNDIEK ist ein Arbeitsschiff, das ursprünglich nicht zur Personenbeförderung eingerichtet ist. Aus diesem Grunde sind stark gehbehinderte Personen, Blinde und Rollstuhlfahrer grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Schiffsführer oder ein sonstiger Beauftragter des Vereins.

(3) Von der Beförderung sind grundsätzlich Tiere, und sperrige Gegenstände ausgeschlossen. Die Schiffsführung oder ein sonstiger Beauftragter des Vereins kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch der Betrieb des Schiffes und die Sicherheit von Besatzung und Gästen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahme: Servicehunde sind erlaubt.

Für bestimmte angekündigte Tagesfahrten können Fahrgäste ihre Fahrräder kostenlos mit an Bord nehmen. Das Verladen und der Transport der Fahrräder geschieht auf Risiko des Fahrgastes, der Verein oder die Schiffsführung übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an transportierten Fahrrädern. Ausgenommen vom Transport sind Fahrräder mit Benzinhilfsmotoren (Mopeds).

(4) Kinder unter 18 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen befördert. Sie sind entsprechend zu beaufsichtigen.

(5) Von der Beförderung sind weiterhin ausgeschlossen:

1. Personen, die merklich unter dem Einfluss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel stehen und die Befürchtung besteht, dass sie sich selbst, andere oder Sachen gefährden bzw. beschädigen;
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
3. Personen, die Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen, unabhängig davon, ob die Personen zum Mitführen derartiger Gegenstände in der Öffentlichkeit berechtigt sind oder nicht. Ausnahme: Organe der öffentlichen Sicherheit, wie z.B. Polizei. In Zweifelsfällen entscheidet die Schiffsführung oder ein sonstiger Beauftragter des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schiffsführung ist berechtigt, die Ablieferung derartiger Gegenstände zur Verwahrung für die Dauer der Reise zu verlangen, oder Personen, die derartige Gegenstände mit sich führen den Zutritt zu verweigern oder von Bord zu verweisen.

### **§ 4 Rücktritt**

(1) Einzelfahrgäste sind bis zum Antritt der Reise jederzeit zum Rücktritt vom Beförderungsvertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung des Fahrgastes ist formfrei, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Tritt der Einzelfahrgast bis zu einem Zeitraum von 24 Werktagen vor dem geplanten Beginn der Reise zurück, erhält er das gezahlte Beförderungsentgelt gegen Vorlage der Bordkarte abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20%, zurück. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt als 24 Werktagen vor dem geplanten Reisebeginn, hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts.

(3) Der Verein ist bis zum Antritt der Reise zum Rücktritt, zur Änderung der Fahrpläne, zur Absetzung von Fahrten und zur Unterbrechung von Fahrten berechtigt, wenn die Durchführung der Fahrt durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie dauerhaft ungünstige Wetterbedingungen, Ausfall von Hafenanlagen, behördliche Eingriffe, Unruhen, Arbeitskämpfe, Epidemien, Havarien, Schäden am Schiff oder dessen Einrichtungen, und ähnliches erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Weiterhin ist der Verein zum Rücktritt berechtigt, sofern aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, eine wirtschaftliche Durchführung der Fahrt nicht gewährleistet ist.

(5) Tritt der Verein vom Beförderungsvertrag zurück, erstattet er dem Fahrgast oder Charterkunden, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, das bereits gezahlte Beförderungsentgelt.

(6) Für Charter/Gästefahrer können abweichende Regelungen gelten, soweit diese im Chartervertrag vereinbart wurden

## **§ 5 Fahrkarten**

(1) Die erworbene Fahrkarte dient als Fahrausweis. Sie wird für eine bestimmte Fahrt ausgestellt und besitzt nur für diese Fahrt Gültigkeit.

(2) Der Fahrgast hat seine Fahrkarte bei der Einschiffung unaufgefordert vorzuzeigen. Im übrigen ist die Fahrkarte jederzeit den Beauftragten des Vereins auf Verlangen vorzuzeigen. Ohne gültige Fahrkarte kann der Gast nicht an der Fahrt teilnehmen und die Schiffsführung ihm den Zutritt des Schiffes verweigern.

(3) Für den Verlust der Fahrkarte wird kein Ersatz geleistet.

(4) Für geschlossene Charterfahrten werden keine individuellen Fahrkarten erstellt.

## **§ 6 Pflichten des Vereins**

(1) Der Verein verpflichtet sich, dass die MS GREUNDIEK zum Zeitpunkt der Fahrt allen erforderlichen Sicherheitsvorschriften für Traditionsschiffe entspricht.

(2) Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung des jeweils geltenden Fahrplanes. Die vorgesehenen Fahrttage sowie An- und Abfahrtszeiten sind freibleibend. Änderungen des Fahrplanes, Fahrtunterbrechungen, Reisewegabweichungen, Fahrtausfälle, Änderungen des Abgangs- oder Bestimmungshafens infolge ungünstiger Wetter- oder Tidebedingungen, technische Ausfälle sowie Änderungen oder Ausfälle infolge vom Verein nicht zu vertretender Umstände, bedürfen keiner vorherigen Mitteilung des Vereins.

(3) Ein Anspruch auf eine Aufwandsbeteiligungs oder -erstattung, auch anteilig, besteht in diesen Fällen nicht. Lediglich bei vollständigem Fahrtausfall hat der Passagier Anspruch auf Erstattung der entrichteten Aufwandsbeteiligung. Weitergehende Ansprüche sind, aus welchem Grund auch immer, ausgeschlossen.

(4) Fundsachen, die bei der Schiffsführung oder einem Bevollmächtigten des Vereins abgegeben oder nach Abschluss der Fahrt an Bord aufgefunden werden, liefert der Verein bei dem für den Vereinssitz zuständigen Fundbüro ab. Ist der Eigentümer der Fundsache eindeutig feststellbar, kann der Verein diese Sachen dem Eigentümer auf dessen Kosten zusenden. Der Verein übernimmt keine Haftung für verlorene Gegenstände oder Fundsachen. Ein Fahrgast hat keinen Anspruch auf einen Finderlohn.

## **§ 7 Verhalten an Bord**

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich an Bord so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes des Schiffes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Den Anweisungen des Schiffspersonals oder der sonstigen Bevollmächtigten des Vereins ist unbedingt Folge zu leisten. Der Fahrgast ist darüber hinaus verpflichtet, bei eventuell auftretenden Störungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

(2) Grundsätzlich ist die Besichtigung der Kommandobrücke und weiterer Einrichtungen des Schiffes, wie Maschinenraum, nur dann gestattet, wenn diese Bereiche und Einrichtungen zum Betreten durch Fahrgäste freigegeben worden sind. Besichtigungen der Einrichtungen des Schiffes erfolgen stets auf eigene Gefahr und können jederzeit durch die Schiffsführung beendet oder untersagt werden.

(3) Auf einem Traditionsschiff lassen sich Verschmutzungen durch Ruß, Öl, Schmierfette oder Farbe, vor allem im Maschinenbereich, und im Bereich von Winden und laufendem Gut nicht immer vermeiden. Jegliche Haftung für Beschädigungen und Verschmutzungen ist daher ausgeschlossen.

(4) Während der An- und Ablegemanöver ist der Aufenthalt auf dem Hauptdeck im Bereich der Leinen, sowie auf der Back und dem Achterschiff, aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

(5) Niedergänge im Decksbereich sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich rückwärts zu nutzen (beide Hände am Geländer).

(5) Das Klettern auf die Reling oder auf andere Einrichtungen des Schiffes, z. B. Winden, o.ä. ist zu keiner Zeit gestattet.

(6) Dem Fahrgast ist untersagt, Schiffsräume, -einrichtungen, oder -gegenstände zu verunreinigen oder zu beschädigen. Abfälle sind nach Maßgabe der Anweisungen der Schiffsführung und der Bevollmächtigten des Vereins in dafür bereitgehaltenen Behältern zu entsorgen. Es ist untersagt, Gegenstände über Bord zu werfen oder auf der Reling abzustellen.

(7) Es ist untersagt, technische Einrichtungen des Schiffes und seine Sicherheitseinrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen, insbesondere von Rettungsmitteln, wird strafrechtlich verfolgt.

(8) Sicherheitstechnisch relevante Bereiche, wie z.B. Ruderhaus und Maschinenraum dürfen Grundsätzlich nur in Begleitung von Mannschaftsmitgliedern betreten werden.

(9) Auf dem gesamten Schiff, mit Ausnahme des freien Hauptdecks, besteht aus Sicherheitsgründen ein generelles Rauchverbot, das strikt zu befolgen ist.

(10) Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt mit den Rettungsmitteln und Rettungswegen vertraut zu machen. Vor jeder Abfahrt erhalten die Gäste vom Schiffsführer oder einem Beauftragten eine Sicherheitseinweisung die u.a. die Handhabung der Rettungswesten beinhaltet sowie Informationen, wo sich die Rettungsmittel an Bord befinden.

(11) Dem Fahrgast obliegt es, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Reise nach Maßgabe des Fahrplanes oder auf Anweisung der Bevollmächtigten des Vereins an Bord zu gehen. Reisegruppen haben sich zum vorgenannten Zeitpunkt durch ihren Leiter an Bord anzumelden.

(12) Der Fahrgast ist verpflichtet, Fundsachen unverzüglich bei der Schiffsführung oder einem Bevollmächtigten des Vereins abzuliefern. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

## **§ 8 Ausschluss von der weiteren Reise**

(1) Erfüllt der Fahrgast seine Verpflichtungen nach § 7 ungeachtet einer Abmahnung der Schiffsführung oder sonstiger vom Verein Bevollmächtigter nicht, kann ihm die Schiffsführung besondere Weisungen erteilen oder nötigenfalls von der weiteren Reise ausschließen. Die Schiffsführung ist in diesen Fällen berechtigt, den nächstgelegenen Anlegeplatz anzulaufen und den Fahrgast von Bord zu verweisen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Reisende zu tragen.

(2) Wird der Fahrgast nach den Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen von der weiteren Reise ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Fahrpreises oder anderer Folgekosten wie z.B. Fahrtkosten zurück zum Ursprungsort der Reise.

(3) Entsteht dem Verein durch Nichtbeachtung, Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung der Anordnungen der Schiffsführung oder der Anweisung eines sonstigen vom Verein ernannten Bevollmächtigten ein Schaden - direkt oder indirekt - durch eine oder mehrere Pflichtverletzungen des Fahrgastes oder Charter/Gästefahrers im Sinne des § 7, so haftet der Fahrgast oder Charter/Gästefahrer für den verursachten Schaden.

## § 9 Haftung

(1) Der Verein haftet für einen Schaden, der durch Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes, Verlust oder Beschädigung von mitgeführten Gegenständen während der Reise entsteht nur, wenn das den Schaden verursachende Ereignis entweder auf einem grob fahrlässigen Verschulden des Vereins oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Personen, beruht.

(2) Die Haftung des Vereins ist gegenüber jedem Fahrgast gemäß den, durch die vorhandene Versicherung, abgedeckten Haftungshöchstgrenzen beschränkt.

(3) Der Verein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstiger Wertsachen, die der Fahrgast bei sich trägt oder die sich an jedem sonstigen Ort an Bord befinden, auch dann nicht, wenn diese an Bord zur Verwahrung an ein Besatzungsmitglied übergeben wurden.

(4) Des Weiteren haftet der Verein nicht für Unglücksfälle, Beschlagnahmung, Sachschäden, Witterungseinflüsse, Verspätungen oder sonstige nicht auf sein Verschulden zurückzuführende Unregelmäßigkeiten.

(5) Für den Schaden oder Verlust infolge Seeuntüchtigkeit des Schiffes haftet der Verein nur, wenn er oder seine befugten Personen im Rahmen ihrer Dienstverrichtung die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Erhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes, der Einhaltung der vorgeschriebenen Bemannung, der Einrichtung und der Ausrüstung des Schiffes vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

(6) Der Verein haftet nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistung vermittelt werden und die als solche Fremdleistung kenntlich sind, z.B. Anmietung eines Busses für die An- und Abreise, Cateringservice durch Dritte.

(7) In allen anderen Fällen haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner beauftragten Personen oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Beauftragten.

(8) Die Beweislast dafür, dass das Ereignis, das den Schaden oder Verlust verursacht hat, während der Beförderung eingetreten ist und die Beweislast für den Umfang des Schadens oder Verlustes, trägt der Fahrgast.

(9) Der Fahrgast oder Charter/Gästefahrer haftet dem Verein und seinen in Ausübung Ihrer Verrichtung handelnden Beauftragten für alle schuldhaft zugefügten Schäden.

Fahrgäste sollen etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche gegenüber dem Verein ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber beim Verlassen des Schiffes am Ankunftsort den zuständigen Personen an Bord anzeigen, damit ggf. erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Eine Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Beförderungsvertrages und dieser Bedingungen lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsauslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen auf der Anwendung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) beruht. Auch in diesem Falle ist die unwirksame Regelung im Wege der Auslegung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Schiffsbesichtigung, Personenbeförderung oder Charterung ist - soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist - Hansestadt Stade. Es gilt deutsches Recht. Stade

Stand: Januar 2018

Verein  
Alter Hafen Stade e.V.  
Bremervörder Straße  
21680 Stade 3

Tel.: 04141 64133 (Sekretariat)

[www.greundiek.de](http://www.greundiek.de)